

Staatsvertrag

zwischen der
Großherzoglich Hessischen und Königlich Bayerischen Regierung
über den
Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aschaffenburg nach
Darmstadt,
vom 28. März 1852.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und Seine Majestät der König von Bayern, in der Absicht, eine Eisenbahn von Aschaffenburg nach Darmstadt erbauen zu lassen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Allerhöchst ihren Ministerialrath Franz Freiherrn von Rieffel und

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst dero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Carl Freiherrn von Schrenck beauftragt haben, hierüber Unterhandlungen zu pflegen, so ist von diesen, vorbehältlich der Ratification, nachstehender Staatsvertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, eine Eisenbahn von Aschaffenburg in der Richtung nach Darmstadt auf Bayerischem Gebiete und so weit es ohne zu großen Kostenaufwand möglich ist, im unmittelbaren Anschlusse an die Bayerische Ludwigs-Westbahn herstellen zu lassen.

Artikel 2.

Die Königlich Bayerische Regierung wird der Großherzoglich Hessischen Regierung bezüglich der Bahnstrecke von Aschaffenburg bis an die gemeinschaftliche Landesgrenze das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der Bayeri-